Kreis Lippe Der Landrat untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 766.0008/19/8.6.2.2

## <u>Immissionsschutz</u>

Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Firma Bioenergie Evert GmbH & Co. KG, Fahrenbreite 230, 32657 Lemgo, beantragt die Genehmigung für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Biogasanlage) durch die Errichtung einer Rückhalteeinrichtung (Havariewall) mit geändertem Verlauf am Standort Fahrenbreite 230, 32657 Lemgo, Gemarkung Brake, Flur 10, Flurstücke 83, 109, 178, 179. Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 4 des BlmSchG i. V. mit der Nr. 8.6.2.2 (V), Nr. 8.12.2 (V) und Nr. 8.13 (V) des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundeslimmissionsschutzgesetzes (4. BlmSchV).

Die Anlage ist in der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG, Nr. 8.4.1.2 Spalte 2) als Vorhaben genannt, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 2-6 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, so dass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 S. 4ff. UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Hier war insbesondere der Eingriff in das Landschaftsbild zu beachten, welcher jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen wird und sich im Ergebnis positiv auf Flora und Fauna auswirken kann.

Nach den behördlich geprüften fachgutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1ff. UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe (www.kreis-lippe.de) unter:

"Natur und Umwelt → Immissionsschutz → Amtliche Bekanntmachungen" abrufbar.

Im Auftrag gez. Hildebrand